

Geschäftsordnung der Diätenkommission und Regelung über die Abführung der Sonderbeiträge von Mandatsträger/innen auf Bezirksebene von Bündnis 90 / Die Grünen KV Treptow-Köpenick

beschlossen am 31. Januar 2011

1.

Der KV Treptow-Köpenick richtet eine Kommission gemäß §5 Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin, im weiteren „Diätenkommission“ genannt, ein.

Die Diätenkommission besteht aus drei Personen, die mehrheitlich nicht dem Vorstand angehören und keine Mandatsträger/in sind.

Die Mitglieder der Diätenkommission werden in einer MVV für die Dauer von 5 Jahren bzw. vor Neuwahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen gewählt.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Diätenkommission wird eine Person nachgewählt.

2.

Die Aufgaben der Diätenkommission sind:

- Beratung und Entscheidung über Ausnahmeregelungen bei den Sonderbeiträgen nach §3 Abs.5 Satz 2 und 3 der Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin;
- Überwachung der Einhaltung der vereinbarten Ausnahmeregelungen und Abführung der regulären Sonderbeiträge nach §3 Abs.5 Satz 2 und 3 der Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin;
Bei durch die/den Finanzverantwortlichen gemeldetem Zahlungsverzug der Sonderbeiträge einer/eines Bezirksverordneten sucht die Diätenkommission das Gespräch und eine verbindliche Vereinbarung über den Ausgleich des Zahlungsverzugs mit dem/der Mandatsträger/in.
- Die Diätenkommission legt jährlich eine Liste der Mandatsträger/innen aus, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie unter §3 Abs.5 i.V.m. §5 Abs.2 der Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin beschlossen, dargestellt wird.
Diese Liste wird zweckmäßigerweise in der MVV auf der die Haushaltsrechnung des letzten Jahres bestätigt wird vorgelegt.

3.

Regelung über die Abführung der Sonderbeiträge von Mandatsträger/innen

1. Der/die Mandatsträger/innen verpflichten sich die Sonderbeiträge wie unter §3 Abs.5 i.V.m. §5 Abs.2 der Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin beschlossen auf das Konto von Bündnis 90 / Die Grünen KV Treptow-Köpenick zu überweisen.
Die Zahlungen sind monatlich, spätestens zum Ende eines jeden Monats zu entrichten.
Dazu ist ein Dauerauftrag einzurichten.
2. Auf Bitten eines/einer Mandatsträgers/in bzw. auf Beschluss des KV kann für einen/eine Mandatsträger/in bzw. für alle eine Ausnahmeregelung bei den Sonderbeiträgen nach §3 Abs.5 Satz 2 und 3 der Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin mit der Diätenkommission vereinbart werden.
Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und ist vertraulich.
Die Diätenkommission muss bei den Ausnahmeregelungen die Erfordernisse des Haushalts des KV berücksichtigen.

3. Bei Zahlungsschwierigkeiten eines/einer Mandatsträgers/in sollte dieser/diese umgehend die Diätenkommission informieren und beide Seiten eine gesonderte Zahlungsvereinbarung wie unter Nr.2 Satz 2 treffen.
4. Der/die Finanzverantwortliche informiert die Diätenkommission bei Zahlungsverzug von 2 Monaten eines/einer Mandatsträgers/in.
Die Diätenkommission sucht dann umgehend das Gespräch mit dem/der Mandatsträger/in um eine verbindliche Vereinbarung über den Ausgleich des Zahlungsrückstandes zu erzielen.
5. Wird eine Zahlungsvereinbarung nach den Nummern 3 oder 4 nicht eingehalten oder kommt eine solche Zahlungsvereinbarung nicht innerhalb von drei Wochen nach Anfrage der Diätenkommission zustande, berät die Kommission mit dem Vorstand über weitere zweckmäßige Schritte.“